



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

# Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen – 2007

Agrarinvestitionsförderungen durch EU, Bund,  
Länder und die Landwirtschaftliche Rentenbank





# Vorwort

**Liebe Bäuerinnen und Bauern,  
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

Investitionen sind der Schlüssel zur betrieblichen Weiterentwicklung. Es freut mich daher, dass sich das Investitionsklima in der Landwirtschaft in den letzten Monaten deutlich verbessert hat. Die wirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen für landwirtschaftliche Unternehmen unterliegen einem stetigen Wandel. Die Verbraucher haben eine hohe Sensibilität für die Tier- und Umweltgerechtigkeit bei der Erzeugung von Nahrungsmitteln und stellen zu Recht hohe Anforderungen an deren Qualität. Gleichzeitig sind die meisten Verbraucher beim Einkauf sehr kostenbewusst. Viele landwirtschaftliche Unternehmer sehen sich somit einerseits sinkenden Produktpreisen und andererseits steigenden Kosten zur Erhöhung der Produkt- und Prozessqualität gegenüber. Nur einem kleineren Segment der Unternehmen gelingt es, durch Premium- und besondere Qualitätsprogramme eine spürbare Erhöhung der Produktpreise durchzusetzen. Zur Sicherung ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit ist der Großteil der Unternehmen zur Senkung der Stückkosten gezwungen.

Viele Unternehmen stellen sich dabei auf größere Wachstumssprünge als bisher ein. Eine andere Entwicklungsmöglichkeit liegt in der Gründung oder dem Ausbau außerlandwirtschaftlicher selbständiger Existenzen. Mit der Investitionsförderung der Bundesländer Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ verfolgt der Staat das Ziel, diesen Investitionsbedarf im Agrar-



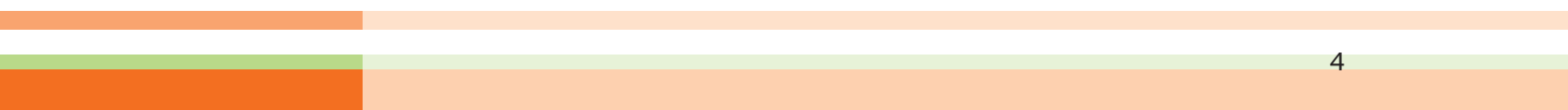
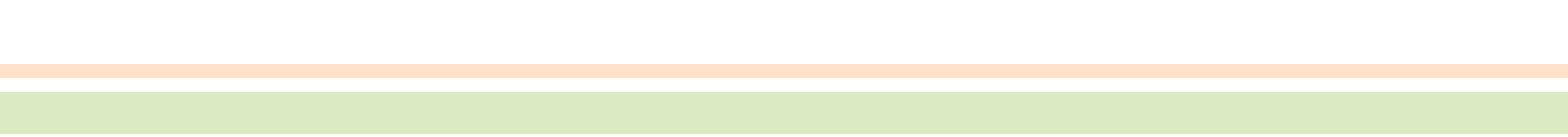
sektor möglichst effizient zu begleiten. Dazu dienen das Agrarinvestitionsförderungsprogramm sowie die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen und die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung. Darüber hinaus sind auch die Förderkredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank von Bedeutung.

Die Veränderungen im Agrarsektor erfordern aber auch einen ständigen Innovationsprozess. Mit dem Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank steht ein Instrument bereit, mit dem besonders innovative Investitionen gefördert werden können.

Die vorliegende Broschüre gibt einen umfassenden Überblick über die aktuellen Förderungsmöglichkeiten im investiven Bereich ab dem Jahr 2007.

A handwritten signature in green ink, which appears to be 'Horst Seehofer'. The signature is written in a cursive style and is positioned to the right of a horizontal line.

Horst Seehofer  
Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) durch EU, Bund und Länder</b>	<b>6</b>
	Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	6
	Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	6
	Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung	12
	Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung	16
	Förderung der Umnutzung landwirtschaftlicher Betriebe	16
	Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigen (Kooperationen)	17
	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	18
	Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen	20
	Allgemeine Hinweise zur Antragstellung	22
	Anschriften der Landwirtschaftsministerien der Länder	22
<b>2.</b>	<b>Förderung durch die Landwirtschaftliche Rentenbank</b>	<b>23</b>
	Sonderkreditprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank	23
	Landwirtschaft/Junglandwirte	23
	Umweltschutz und Nachhaltigkeit	25
	Ländliche Entwicklung	26
	Allgemeine Hinweise zur Antragstellung	28
<b>3.</b>	<b>Innovationsförderung durch den Bund</b>	<b>29</b>
	Förderung von Innovationen aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank	29
	Allgemeine Hinweise zur Antragstellung	31

# 1. Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) basiert auf dem Art. 91a des Grundgesetzes. Seit dem 01.01.1973 wird die Gemeinschaftsaufgabe mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu sichern. Im Rahmen dieser übergeordneten Zielsetzung wurden die Einzelmaßnahmen der GAK ständig überprüft, weiterentwickelt und auf aktuelle strukturpolitische Erfordernisse ausgerichtet.

Bund und Länder nehmen für die Gemeinschaftsaufgabe die Verantwortung durch eine gemeinsame Planung und Finanzierung der Maßnahmen wahr.

Die Maßnahmen der GAK werden deshalb auch von Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 finanziert. Zu großen Teilen erfolgt allerdings auch eine Mitfinanzierung der Europäischen Kommission im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Die Förderung erfolgt mit Genehmigung durch die Europäische Kommission.

## Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

### Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) ist das zentrale Programm zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland. Das AFP ist für die Förderperiode ab 2007 grundlegend überarbeitet worden. Dabei standen die Ziele Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, Vereinfachung der Förderbestimmungen und Konzentration des Fördermitteleinsatzes im Mittelpunkt.

### Wer kann gefördert werden?

#### Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Hierzu zählen auch Unternehmen des Gartenbaus, der Forstwirtschaft, der Imkerei, der Aquakultur, der Binnenfischerei und der Wanderschäfferei. Im Falle einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand darf diese nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals betragen.



## Wozu soll die Förderung dienen?

### Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen durch

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung durch Direktvermarktung oder die Unterstützung einer Qualitätsproduktion mit besonders tiergerechten Haltungsverfahren.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

### Bei Inanspruchnahme der Förderung

- Nachweis beruflicher Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes,
- Vorliegen einer Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre,
- Nachweis einer angemessenen bereinigten Eigenkapitalbildung aus der Vorwegbuchführung,
- Einrichtung oder Fortführung einer Buchführung für mindestens 5 Jahre (hierüber bestimmen die Länder),



- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen durch ein Investitionskonzept,
- Prosperität des Zuwendungsempfängers (hierüber bestimmen die Länder).

Das förderungsfähige **Investitionsvolumen beträgt mindestens 30.000 und max. 1,5 Mio. Euro.** Diese Obergrenze kann während der Förderperiode von 2007 bis 2013 einmal ausgenutzt werden.

## Was wird gefördert?

Förderungsfähig sind betriebliche **Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter**, so z. B.

- in der **Milchkuhhaltung im Rahmen der nachzuweisenden** betrieblichen Referenzmenge,
- in der **Rindfleischerzeugung, Schweinehaltung und im Eier- und Geflügelsektor**,
- zur **Verbesserung der Umweltbedingungen** im Bereich der Landwirtschaft wie:
  - ▶ Maßnahmen, die in besonderem Maße der Emissionsminderung in der landwirtschaftlichen Produktion dienen,
  - ▶ Maßnahmen zur Förderung der Energieeinsparung und -umstellung auf alternative Energiequellen, wie z. B. der Neubau energiesparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses alter Anlagen, Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen, die Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger sowie Steuer- und Regeltechnik,
- im Bereich der **Einkommenskombination** die Direktvermarktung.

Weiterhin sind die Betreuungsgebühren ab 100.000 Euro Investitionsvolumen sowie unter bestimmten Bedingungen der Landankauf förderungsfähig.

## Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

### 1. Regelförderung:

Die **Regelförderung** beträgt für alle Investitionen bis zu **25 %** des Investitionsvolumens und wird in Form eines **Zuschusses** gewährt.

Die Restfinanzierung der zu fördernden Vorhaben erfolgt über Eigen- oder Fremdkapital, das am Kapitalmarkt aufgenommen wird. Hier sei insbesondere auf die günstigen Kredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank (s. Seite 23 ff.) hingewiesen, die ergänzend zum Zuschuss in Anspruch genommen werden können.

Um die Kapitalbeschaffung für Unternehmen bei förderwürdigen Vorhaben sicher zu stellen, wird die Zuschussgewährung durch die Möglichkeit einer staatlichen **Ausfallbürgschaft** in Höhe von **80 %** der für die Gesamtfinanzierung der Investitionen notwendigen Darlehen ergänzt. (Nähere Einzelheiten hierzu geben die zuständigen Landesstellen.)

**Junglandwirte** (nicht älter als 40 Jahre) können außerdem einen ergänzenden **Zuschuss von 10 %** der Investitionssumme, **max. bis zu 20.000 Euro** erhalten, wenn sie

- die Investition während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen,



- die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung (s. Seite 7) erfüllen.

Weitere Zuschüsse werden gewährt

- zur Finanzierung der **Erschließungskosten** bei Aussiedlungen in erheblichem öffentlichen Interesse (bis zu 30 %) oder bis zu 25 %, wenn kein öffentliches Interesse vorliegt,
- zur Erstattung von **Betreuungsgebühren**, wobei ein Eigenbetrag des Zuwendungsempfängers in Höhe von 1 % des Investitionsvolumens zu entrichten ist.

### 2. Förderung mit höheren Zuschüssen

Für die Einführung **besonders tiergerechter Haltungsverfahren** kann abweichend von der Regelförderung ein **Zuschuss von bis zu 30 %** des Investitionsvolumens gewährt werden. Hierzu gibt es einen entsprechenden Förderkatalog mit Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung von Milchkühen, Aufzuchttrindern, Kälbern, Mutterkühen, Mastschweinen, Zuchtsauen und Zuchtebern, Ziegen, Schafen, Legehennen, Mastputen, Masthühnern, Enten und Gänsen in der Anlage 1 des AFP.



## Beispiele für eine AFP-Förderung:

### Beispiel 1

<b>geplante Maßnahme:</b>	Ausbau eines Lagerraumes sowie eines Verkaufsraumes für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit insgesamt 300 m <sup>3</sup>	
<b>Gesamtinvestition im Betrieb</b> (ohne MWSt):		60.000 Euro
<b>Finanzierung:</b>		
■ Zuschuss entsprechend der Regelförderung (25 %)		15.000 Euro
■ <b>Restfinanzierung</b> über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins		45.000 Euro
■ Kapitaldienst mit Förderung (p.a.)		2.700 Euro <sup>1</sup>
■ Kapitaldienst ohne Förderung (p.a.)		3.600 Euro <sup>2</sup>

### Beispiel 2

<b>geplante Maßnahme:</b>	Neubau eines Mastschweineaußenklimastalles für 350 Endmastplätze; Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung werden erfüllt	
<b>Kriterien:</b> 1 Voll-AK-Betrieb		
<b>Gesamtinvestition im Betrieb</b> (ohne MWSt):		168.000 Euro
<b>Finanzierung:</b>		
■ Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen (30%)		50.400 Euro
■ <b>Restfinanzierung</b> über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins		117.600 Euro
■ Kapitaldienst mit Förderung (p.a.)		7.056 Euro <sup>3</sup>
■ Kapitaldienst ohne Förderung (p.a.)		10.080 Euro <sup>4</sup>



- 1 Annuitätendarlehen mit 2 % anfänglicher Tilgung und einem Zinssatz von 4 %, Annuität insgesamt also 6 %
- 2 Annuitätendarlehen mit 2 % anfänglicher Tilgung und einem Zinssatz von 4 %, Annuität insgesamt also 6 %; 100 %ige Fremdfinanzierung
- 3 siehe Fußnote 1
- 4 siehe Fußnote 2

### Beispiel 3

**geplante Maßnahme:** Neubau eines Boxenlaufstalles für Jungvieh und Milchkühe mit Erfüllung der Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung; Erschließungsmaßnahme (Aussiedlung des Betriebszweiges Milchviehhaltung in erheblichem öffentlichen Interesse)

**Kriterien:** 2 Voll-AK-Betrieb,  
Aufstockung von 65 Milchkühen, 30 Färsen, 45 Jungrindern auf 80 Milchkühe, 37 Färsen, 55 Jungrindern  
Erschließungskosten in Höhe von 180.000 Euro  
Der Erwerb von Quote sowie der Tierkauf für die Bestandsaufstockung sind nicht förderfähig.

**Gesamtinvestition im Betrieb**  
(ohne MWSt): 525.000 Euro

**Finanzierung:**

- Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen (30 %) 157.500 Euro
- Erschließungskostenzuschuss (30 %) 54.000 Euro

■ **Restfinanzierung** über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 313.500 Euro

- Kapaldienst mit Förderung (p.a.) 18.810 Euro<sup>5</sup>
- Kapaldienst ohne Förderung (p.a.) 31.500 Euro<sup>6</sup>

### Beispiel 4

**geplante Maßnahme:** Bau eines Gewächshauses (5.000 m<sup>2</sup> Produktionsfläche) sowie Kühl-, Büro- und Sanitärräume

**Kriterien:** 3 Voll-AK-Betrieb,  
Betriebsleiter Junglandwirt

**Gesamtinvestition im Betrieb**  
(ohne MWSt): 680.000 Euro

**Finanzierung:**

- Zuschuss (25 %) 170.000 Euro
- Junglandwirtezuschuss (10 %; max. 20.000 Euro) 20.000 Euro

■ **Restfinanzierung** über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 490.000 Euro

- Kapaldienst mit Förderung (p.a.) 29.400 Euro<sup>7</sup>
- Kapaldienst ohne Förderung (p.a.) 40.800 Euro<sup>8</sup>

<sup>5</sup> siehe Fußnote 1

<sup>6</sup> siehe Fußnote 2

<sup>7</sup> siehe Fußnote 1

<sup>8</sup> siehe Fußnote 2

## Beispiel 5

<b>geplante Maßnahme:</b>	Um- und Ausbau eines Boxenlaufstalles für Milchkühe einschließlich Jungvieh und Güllelager; Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung werden erfüllt
<b>Kriterien:</b>	10 Voll-AK-Betrieb, Aufstockung von 500 Milchkühen, 250 Jungrindern auf 575 Milchkühe, 288 Jungrinder
<b>Gesamtinvestition im Betrieb</b> (ohne MWSt):	1.210.000 Euro
<b>Finanzierung:</b>	
■ Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen (30%)	363.000 Euro
■ Restfinanzierung über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins	847.000 Euro
■ Kapitaldienst mit Förderung (p.a.)	50.820 Euro <sup>9</sup>
■ Kapitaldienst ohne Förderung (p.a.)	72.600 Euro <sup>10</sup>



<sup>9</sup> siehe Fußnote 1  
<sup>10</sup> siehe Fußnote 2

## Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Die Schaffung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen ist eine bewährte Strategie zur Reaktion auf den agrarstrukturellen Wandel. Inzwischen haben sich sehr viele „Kombinationen“ selbständiger landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Tätigkeiten entwickelt. Viele landwirtschaftliche Familien nutzen diese Kombinationen zur Einkommenssicherung. Sie tragen damit zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Unternehmen bei und stärken die Wirtschaftskraft ländlicher Räume.

### Wer kann gefördert werden?

Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,



- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Titels gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei. Im Falle einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand darf diese nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals betragen.

### Wozu soll die Förderung dienen?

Mit der Förderung sollen

- die nachhaltige Existenz- und Einkommenssicherung bäuerlicher Betriebe in Gebieten, wo die natürlichen und strukturellen Bedingungen langfristig keine marktfähige Produktion mehr ermöglichen, unterstützt,
- Existenzgründungen im ländlichen Raum ermöglicht und damit
- ein Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft ländlicher Räume geleistet werden.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Bei **Inanspruchnahme der Förderung** ist der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- Für die Investitionen gilt darüber hinaus, dass nur bei einem förderungsfähigen **Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 Euro** gefördert wird.

### Was wird gefördert?

Förderfähig sind Investitionen, die zusätzliche Einkommensquellen in ländlichen Räumen erschließen und die den ländlichen Tourismus fördern.



#### Hierzu zählen u. a.:

- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ bis zu einer Gesamtkapazität von 25 Gästebetten,
- Investitionen in soziale, hauswirtschaftliche, kommunale und landschaftspflegerische Dienstleistungen (z. B. Hofcafe, Partyservice, Pflege- und Betreuungsdienste für ältere Menschen),
- Pensionstierhaltung,
- Biogasanlagen, wenn der Gärrestlagerbehälter während der gesamten Lagerungsdauer gasdicht abgedeckt ist,
- Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (jährl. Alkoholproduktion bis zu 10 hl) im Bereich der Direktvermarktung (Brennereigeräte sind ausgeschlossen).

#### Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

Die Förderung erfolgt durch einen **Zuschuss in Höhe von 25 %** des Investitionsvolumens.

Wird mit der **Investition Strom** für Dritte produziert oder die Stromabgabe gemäß EEG vergütet, wird nur ein **Zuschuss von bis zu 10 %** des Investitionsvolumens gewährt.

Die Förderung erfolgt nach der EG De-minimis-VO. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe ist **innerhalb von 3 Jahren auf 200.000 Euro** begrenzt.

Um die Kapitalbeschaffung für Unternehmen bei förderwürdigen Vorhaben sicher zu stellen, wird die Zuschussgewährung durch die Möglichkeit einer staatlichen **Ausfallbürgschaft** in Höhe von 80 % der für die Gesamtfinanzierung der Investitionen notwendigen Darlehen ergänzt. (Nähere Einzelheiten hierzu geben die zuständigen Landesstellen.)





## Beispiele für eine Diversifizierungsförderung:

### Beispiel 1

<b>geplante Maßnahme:</b>	Neubau einer Bewegungshalle für Pferde (ca. 1.000 m <sup>2</sup> mit Reitbande, ohne Beregnungsanlage, ohne Tribüne)	
<b>Kriterien:</b>	1,5 Voll-AK-Betrieb, Aufstockung von 17 Pensionspferden, 4 Zuchtstuten auf 30 Pensionspferde, 4 Zuchtstuten,	
<b>Gesamtinvestition im Betrieb</b> (ohne MWSt):		230.000 Euro
<b>Finanzierung:</b>		
■ Zuschuss (25 %; max. 200.000 Euro innerhalb von 3 Jahren)		57.500 Euro
■ <b>Restfinanzierung</b> über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins		172.500 Euro
■ Kapaldienst mit Förderung (p.a.)		10.350 Euro <sup>11</sup>
■ Kapaldienst ohne Förderung (p.a.)		13.800 Euro <sup>12</sup>

### Beispiel 2

<b>geplante Maßnahme:</b>	Neubau von 2 Ferienwohnungen (je 80 m <sup>2</sup> ) mit je 4 Gästebetten innerhalb des Wohnhauses	
<b>Kriterien:</b>	1,6 Voll-AK-Betrieb	
<b>Gesamtinvestition im Betrieb</b> (ohne MWSt):		150.000 Euro
<b>Finanzierung:</b>		
■ Zuschuss (25 %; max. 200.000 Euro innerhalb von 3 Jahren)		37.500 Euro
■ <b>Restfinanzierung</b> über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins		112.500 Euro
■ Kapaldienst mit Förderung (p.a.)		6.750 Euro <sup>13</sup>
■ Kapaldienst ohne Förderung (p.a.)		9.000 Euro <sup>14</sup>

<sup>11</sup> Annuitätendarlehen mit 2 % anfänglicher Tilgung und einem Zinssatz von 4 %, Annuität insgesamt also 6 %

<sup>12</sup> Annuitätendarlehen mit 2 % anfänglicher Tilgung und einem Zinssatz von 4 %, Annuität insgesamt also 6 %; 100 %ige Fremdfinanzierung

<sup>13</sup> siehe Fußnote 11

<sup>14</sup> siehe Fußnote 12



### Beispiel 3

<b>geplante Maßnahme:</b>	Einrichtung eines bäuerlichen Schmankerl-Service mit Auslieferung direkt zum Kunden; Ausstattung vorhandener Räumlichkeiten mit Zubereitungsküche, Kühl- und Lagerraum, Arbeitstischen und -schränken, Regalen, Geschirrspüler, Kühlzelle, Ofen, Transportboxen, Küchengeräten	
<b>Kriterien:</b>	1,2 Voll-AK-Betrieb	
<b>Gesamtinvestition im Betrieb</b> (ohne MWSt):		42.200 Euro
<b>Finanzierung:</b>		
■ Zuschuss (25 %; max. 200.000 Euro innerhalb von 3 Jahren)		10.550 Euro
■ <b>Restfinanzierung</b> über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins		31.650 Euro
■ Kapitaldienst mit Förderung (p.a.)		1.899 Euro <sup>15</sup>
■ Kapitaldienst ohne Förderung (p.a.)		2.532 Euro <sup>16</sup>

### Beispiel 4

<b>geplante Maßnahme:</b>	Neubau einer Biogasanlage mit 300 kWel	
<b>Kriterien:</b>	1,5 Voll-AK-Betrieb	
<b>Gesamtinvestition im Betrieb</b> (ohne MWSt):		825.000 Euro
<b>Finanzierung:</b>		
■ Zuschuss (10 %; max. 100.000 € innerhalb von 3 Jahren )		82.500 Euro
■ <b>Restfinanzierung</b> über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins		742.500 Euro
■ Kapitaldienst mit Förderung (p.a.)		44.550 Euro <sup>17</sup>
■ Kapitaldienst ohne Förderung (p.a.)		49.500 Euro <sup>18</sup>

<sup>15</sup> siehe Fußnote 11

<sup>16</sup> siehe Fußnote 12

<sup>17</sup> siehe Fußnote 11

<sup>18</sup> siehe Fußnote 12

Im Bereich der Förderung nachwachsender Rohstoffe bietet der Bund weitere Fördermöglichkeiten außerhalb der GAK an. Auskünfte hierzu kann die

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), Tel. 03843/6930-0 geben. Informationen sind außerdem im Internet unter [www.fnr.de](http://www.fnr.de) einsehbar.

## Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung

Grundgedanke des im Jahr 2004 neu eingeführten Fördergrundsatzes „Integrierte ländliche Entwicklung“ ist die Betrachtung der ländlichen Regionen als Einheit, für deren Entwicklung verschiedene Fördermaßnahmen in einem integrierten Ansatz zusammengeführt wurden. Zwei Maßnahmen sind hier von besonderer Bedeutung: Die Förderung von Maßnahmen zur **Umnutzung** der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die Förderung von **Kooperationen** mit Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigen.

### Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Die Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist in enger Verzahnung mit der Förderung der Dorferneuerung ein wichtiges agrarpolitisches Anliegen des Bundes und der Länder. Die Förderung der Umnutzung soll im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte erfolgen, um eine bessere Abstimmung von Einzelmaßnahmen innerhalb einer Region zu erreichen. Umnutzung unterstützt und sichert die Wirtschaftskraft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, erleichtert deren Strukturwandel, hat investitions- und beschäftigungsfördernde Wirkungen und trägt zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen ländlicher Räume bei.



### Wer kann gefördert werden?

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, unbeschadet der gewählten Rechtsform.

### Was wird gefördert?

- Investitionskosten einschließlich Leistungen von Architekten und Ingenieuren,
- Vorarbeiten (z. B. Untersuchungen, Erhebungen),
- Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung.

### Welche Förderung erhält das Unternehmen?

- Die Zuwendungen werden als **Zuschuss** gewährt. Die Zuwendungen können bis zu **25 %**, **in den neuen Ländern bis zu 35 %** der Kosten betragen.
- Die Fördersätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen **Entwicklungskonzeptes** dienen, um bis zu **10 %** gegenüber den Regelfördersätzen erhöht werden.

### Welche Voraussetzungen sind sonst noch zu erfüllen?

- Die Maßnahmen werden nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert.
- Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- Maßnahmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Produkten dienen, werden entsprechend den Bedingungen und unter den Maßnahmen der VO 1698/2005 (ELER-VO) gefördert.
- Die EG-Verordnungen über „De-minimis“-Beihilfen sowie über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sind zu beachten.



## Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigen (Kooperationen)

Durch die Förderung von gemeinsamen Investitionen von Landwirten und anderen Partnern im ländlichen Raum werden neue Innovationsmöglichkeiten erschlossen. Der bisher enge Bezug der ausschließlichen Förderung von Landwirten als Zuwendungsempfänger wird etwas gelockert. Das Wissen und die speziellen Kenntnisse von Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden kann so in die Partnerschaften einfließen. Neue Ideen und Konzepte, die aus solchen Kooperationen entstehen, erschließen neue Einkommensquellen und sichern bzw. schaffen Arbeitsplätze. Auch die Förderung von Kooperationen soll im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte erfolgen, um eine bessere Abstimmung von Einzelmaßnahmen innerhalb einer Region zu erreichen.

### Wer kann gefördert werden?

Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten.

### Was wird gefördert?

- Investitionskosten, einschließlich Leistungen von Architekten und Ingenieuren,
- Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen),
- Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung.

### Welche Förderung erhält die Kooperation?

- Die Zuwendungen werden als **Zuschüsse** gewährt. Die Zuwendung kann bis zu **25 %**, in den **neuen Ländern bis zu 35 %** betragen.
- Die Fördersätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen **Entwicklungskonzeptes** dienen, um bis zu **10 %** gegenüber den Regelfördersätzen erhöht werden.

### Welche Voraussetzungen sind noch zu erfüllen?

- Die Maßnahmen werden nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert.
- Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen.
- Maßnahmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Produkten dienen, werden entsprechend den Bedingungen und unter den Maßnahmen der VO 1698/2005 (ELER-VO) gefördert.
- Die EG-Verordnungen über „De-minimis“-Beihilfen sowie über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sind zu beachten.



## Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Die Forstwirtschaft wird wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) öffentlich gefördert. Die Förderung ist insbesondere auf die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes gerichtet.

### Wer kann gefördert werden?

- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG,
- Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als **Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen**, außer Bund und Länder.

### Was wird gefördert?

#### Erstaufforstung

Zur Förderung der Erstaufforstung auf bisher landwirtschaftlich genutzten bzw. sonstigen Flächen zählen im einzelnen:

- Kulturbegründung (Saat, Pflanzung, Kulturvorbereitung),
- Kulturpflege während der ersten fünf Jahre,

- Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste für einen Zeitraum bis zu 15 Jahren (nur für landwirtschaftliche Flächen), sowie

- Nachbesserungen.

#### naturnahe Waldbewirtschaftung

Dazu zählen im einzelnen:

- Vorarbeiten (z. B. Untersuchungen, Standortgutachten),
- Umbau von Reinbeständen in stabile Laub und Mischbestände,
- waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen,
- Bodenschutzkalkung,
- Gestaltung naturnaher Waldränder,
- insektizidfreier Waldschutz sowie
- Einsatz von Rückepferden.

#### Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Dazu zählen im einzelnen:

- Erstinvestitionen (erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen, Waldarbeiterschutzwagen, Anhänger und Anbaugeräte für forstliche Betriebsarbeiten, erstmalige Anlage von Betriebsgebäuden, Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen)





- Geschäftsführung (Personal- und Reisekosten, Geschäftskosten, Versicherungskosten etc.), – oder alternativ –
- Mobilisierungsprämie für Holz (gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung mit einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge).

#### **Forstwirtschaftliche Infrastruktur**

Dazu zählen im einzelnen:

- Wegebau (Neubau, Befestigung sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege),
- Holzkonservierungsanlagen (Erstinvestitionen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung).

#### **Wie wird gefördert?**

Die Förderung der einzelnen Maßnahmen erfolgt in Form von **Zuschüssen**, ihre Höhe ist für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich und liegt **zwischen 30 und 90 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Länder können für bestimmten Maßnahmen kalkulierte Kostensätze (Pauschalen) festsetzen.

#### **Wohin habe ich mich zu wenden?**

Die verwaltungsmäßige Abwicklung von forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Anträge auf Förderung von o.g. Maßnahmen werden in der Regel von der zuständigen Unteren Forstbehörde (Forstamt, in einigen Ländern auch von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer oder anderen Institutionen) entgegengenommen. Interessierte sollten daher mit der für sie zuständigen Behörde Kontakt aufnehmen.

## Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen

Die Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen erfolgt im Rahmen der Grundsätze zur Förderung der Marktstrukturverbesserung.

### Wozu soll die Förderung dienen?

Die Förderung zielt darauf ab, durch die Verarbeitung und Vermarktung die Wertschöpfung auf Erzeugerebene zu erhöhen.

### Wer kann gefördert werden?

- Nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaften,
- Erzeugerzusammenschlüsse, die ökologische oder regionale landwirtschaftliche Produkte erzeugen.

### Was wird gefördert?

- **Investitionen von Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerzusammenschlüssen**  
Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen gerichtet sein.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Die Förderung steht nur Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen, die ökologische und regionale landwirtschaftliche Produkte erzeugen, offen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen<sup>19</sup>.

- Erzeugergemeinschaften haben eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorzuzweisen.
- Erzeugerzusammenschlüsse, die ökologische und regionale landwirtschaftliche Produkte erzeugen, müssen ansonsten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Förderung von Organisationskosten erfüllen.
- Es ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie über normale Absatzmöglichkeiten zu führen.
- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
  - ▶ Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
  - ▶ technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

### Welche Fördereinschränkungen gibt es?

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,



<sup>19</sup> vgl. Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. L 277 vom 21.10.2005 S. 1 ff.)



- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Aufwendungen für Drittlandware,

- Aufwendungen für die Schlachtung (Betäubung/Tötung bis Kühlung der Schlachtkörper) von Rindern und Schweinen sowie für Ölmühlen.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **Zuschüssen**. Die maximalen Fördersätze sind wie folgt gestaffelt:

- **bis zu 35 % der förderungsfähigen Aufwendungen bei Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen**, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft<sup>20</sup>.
- **bis zu 20 % der förderungsfähigen Investitionskosten für Zusammenschlüsse**, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen<sup>21</sup>.

Unter Einschluss der Investitionszulage darf die Förderung jedoch nicht mehr als 50 % der förderfähigen Investitionskosten betragen.

<sup>20</sup> Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission (Abl. L 124 vom 20.05.2003 S. 39 ff.)  
<sup>21</sup> vgl. Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. L 277 vom 21.10.2005 S. 1 ff.)

## Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ liegt allein in der Zuständigkeit der Länder. Diese können daher Einschränkungen bei den einzelnen Förderungsgrundsätzen vornehmen. Für jeden Antragsteller sind deshalb die Richtlinien seines Landes maßgebend. Diese können in einzelnen Punkten von den hier dargestellten Förderungsgrundsätzen abweichen. Es ist daher unerlässlich, dass sich der Antragsteller vor der Planung eines Investitionsvorhabens bei den für ihn zuständigen Landesstellen informiert.

### Weitere Informationen erteilen die Landwirtschaftsministerien der Länder:

- **Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum**  
des Landes Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 44 | 70029 Stuttgart
- **Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten**  
Postfach 22 00 12 | 80535 München
- **Senatsverwaltung für Wirtschaft Arbeit und Frauen**  
Referat III C | 10820 Berlin
- **Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz**  
des Landes Brandenburg  
Postfach 60 11 50 | 14411 Potsdam
- **Senator für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen**  
Referat 11  
Postfach 10 15 29 | 28015 Bremen
- **Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft und Arbeit**  
Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 11 21 09 | 20421 Hamburg
- **Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz**  
Postfach 31 09 | 65021 Wiesbaden
- **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei**  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin
- **Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**  
Postfach 2 43 | 30002 Hannover
- **Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf
- **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**  
des Landes Rheinland-Pfalz  
Postfach 32 69 | 55022 Mainz
- **Ministerium für Umwelt**  
des Saarlandes  
Postfach 10 24 61 | 66024 Saarbrücken
- **Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft**  
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden
- **Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 37 62 | 39012 Magdeburg
- **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 50 09 | 24062 Kiel
- **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt**  
Postfach 90 03 65 | 99106 Erfurt

### Informationen über Fördermaßnahmen erteilen außerdem:

- die Ämter für Landwirtschaft, Landentwicklung, Agrarordnung, Flurneuordnung, Bodenmanagement, Ländliche Entwicklung (die Bezeichnung ist in den Bundesländern verschieden)
- die zuständigen Stellen der Landwirtschaftskammern,
- die Bezirksregierungen,
- die Bauern- und Gärtnerverbände,
- die gemeinnützigen Siedlungs- bzw. Landgesellschaften,
- die zuständigen Unteren Forstbehörden (Forstämter).

## 2. Förderung durch die Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) ist die Förderbank des Bundes für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum. Insbesondere Aufgaben und Organverfassung der Bank sind im Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank geregelt (veröffentlicht im BGBl. I, Nr. 67 S. 3.646 vom 20.09.2002). Als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts steht die LR unter der Aufsicht der Bundesregierung.

Im Einklang mit der Agrarpolitik der Europäischen Union sowie des Bundes und der Länder erstreckt sich der Förderauftrag der LR nicht nur auf die Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie ihrer Vorleistungs- und Absatzstufen. Insbesondere sind die Verbesserung der Strukturverhältnisse des ländlichen Raumes und der Lebensverhältnisse seiner Bewohner einbezogen.

Die Bank gewährt Förderungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (einschließlich Forsten, Gartenbau und Fischerei) sowie in direkt vor- und nachgelagerten Bereichen.

Neben der Förderung von Investitionen kann die Bank Finanzierungen auch im Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden etwa durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse gewähren.

Die Förderung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung, die Dorferneuerung und -entwicklung und der Schutz und die Erhaltung des ländlichen Kulturerbes sowie die Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur sind ebenfalls integraler Bestandteil des Förderauftrages.

Als wichtigstem Produzenten nachwachsender Rohstoffe kommt der Landwirtschaft eine besondere Rolle beim Umbau der Energie- und Rohstoffversorgung zu. Für die Landwirtschaft eröffnen die erneuerbaren Energien zugleich neue Absatz- und Einkommenschancen jenseits der Nahrungsmittelherzeugung. So werden Wertschöpfung und Beschäftigung im ländlichen Raum gestärkt und die Umwelt geschützt. Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind daher förderfähig.

### Sonderkreditprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Bei den Sonderkrediten der LR handelt es sich um zinsgünstige Darlehensprogramme, deren Zinsgestaltung sich am jeweils gültigen Kapitalmarktniveau orientiert.

### Sonderkreditprogramme für die Landwirtschaft und für Junglandwirte

Diese Programme leisten einen Beitrag zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen und stehen insbesondere für Investitionen und andere Finanzierungen zur Verfügung, die der nachhaltigen Existenzsicherung, der Modernisierung und Rationalisierung sowie der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Soweit die Investitionen den Anforderungen im Programm „Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ entsprechen, soll die Antragstellung in dem genannten Programm erfolgen.



## Wer kann gefördert werden?

**Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und des Gartenbaus** (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften), die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen. Dabei ist es unerheblich, ob das Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb geführt wird.

Ausgenommen sind hier Unternehmen, die die Vieheinheitengrenze nach § 13 EStG überschreiten. Diese sind aber als gewerbliche Tierhalter grundsätzlich im Programm Ländliche Entwicklung antragsberechtigt bzw. im Programm Umweltschutz und Nachhaltigkeit, wenn die dort geltenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Das **Junglandwirteprogramm** kann nur von Einzelunternehmen und von Personengesellschaften in den Rechtsformen der GbR oder KG beantragt werden, soweit der Unternehmer bzw. mindestens ein Mitgesellschafter die **Altersgrenze von 41 Jahren noch nicht erreicht** hat.

Bei überbetrieblichen Maschinengemeinschaften (nur Personengesellschaften) kann das Junglandwirteprogramm generell in Anspruch genommen werden.

## Was wird gefördert?

- **Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen** wie z.B. Maschinen, Wirtschafts- und Wohngebäude, Landzukauf sowie sonstige Investitionen (z. B. Lieferrechte, Zahlungsansprüche, Beteiligungen, Aufstockung des Tierbestandes und des Feldinventars).



- Investitionen im Zusammenhang mit der **Aufnahme eines Zu- oder Nebenerwerbs**, soweit die daraus entstehenden Erträge noch im Rahmen des landwirtschaftlichen Unternehmens versteuert werden (z. B. Landschaftspflege, Tourismus, etc.).
- Finanzierung im Zusammenhang mit der **Hofübernahme**, insbesondere für die Abfindungen weichender Erben, die Kosten der pachtweisen Hofübernahme und für Umschuldungen im Rahmen von Hofübergabeverträgen.
- Finanzierung vorübergehender Liquiditätsengpässe aufgrund branchenspezifischer deutlicher Ergebnisrückgänge (**Liquiditätshilfedarlehen**). Ein deutlicher Ergebnisrückgang ist bei mindestens 30 % – bezogen auf den betroffenen Betriebszweig – anzusetzen. Soweit auch geringere Ergebniseinbrüche zu existenzgefährdenden Situationen führen, kann diese Schwelle unterschritten werden. Die Darlehenshöhe ist grundsätzlich auf den nachgewiesenen Ergebnisrückgang begrenzt. Es stehen nur Darlehen mit einer Laufzeit von 4 oder 6 Jahren zur Verfügung (mit/ohne Freijahr).
- Finanzierung von **Ablösebeträgen gemäß Landwirtschafts-Altschuldengesetz**.



## Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

**Aktuelle Konditionen** sind über das Internet unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) oder per Faxabruf unter der Nummer 069/2107-511 erhältlich. Zu den dort ausgewiesenen Standardkonditionen kann von der Hausbank ein **Margenaufschlag von bis zu 1 %** bei nur mäßiger Besicherung und/ oder schwächerer Bonität mit dem Endkreditnehmer vereinbart werden. Die Darlehen werden von der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu 100 % ausgezahlt. Die Hausbank ist berechtigt, einmalig bei Auszahlung eine **Bearbeitungsgebühr** von bis zu 1 % einzubehalten.

Die Kredite sollen **je Betrieb und Jahr 1.500.000 Euro** nicht übersteigen; in einzelnen abstimmungsbedürftigen Fällen können darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Zinsbindung nicht zulässig. Prolongationsangebote werden von der LR auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreitet.

Die Darlehen können mit anderen Fördermaßnahmen, z. B. AFP oder Diversifizierung kombiniert werden.

## Sonderkreditprogramm Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Dieses Programm leistet einen Beitrag zur Erhaltung unserer natürlichen Ressourcen und dient der Verbesserung des Tier- und Verbraucherschutzes. Die Verringerung von Umweltbelastungen in der Landwirtschaft steht dabei ebenso im Fokus wie die Förderung erneuerbarer Energien. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Förderung einer nachhaltigen Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung sowie die Finanzierung von Investitionen, die einer transparenten und verbrauchernahen Lebensmittelproduktion und -vermarktung dienen.

### Wer kann gefördert werden?

**Unternehmen und sonstige Kreditnehmer**, soweit sie in diesem Programm begünstigte Investi-

tionen durchführen. Lediglich in den Bereichen Fotovoltaik und Windkraft ist die Antragsberechtigung auf landwirtschaftliche Unternehmen beschränkt.

### Was wird gefördert?

- **Agrarbezogener Umweltschutz**  
Investitionen, die in besonderem Maße dem Umweltschutz in der Agrarwirtschaft dienen, wie z. B. umweltgerechte Ausbringung und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, bodenschonende Bearbeitungsgeräte, Steigerung der Energieeffizienz in Stallgebäuden und im Gartenbau.
- **Ökologischer Landbau**  
Investitionen von landwirtschaftlichen Unternehmen, die gemäß Verordnungen (EWG) Nr. 2092/91 und Nr. 1804/99 wirtschaften.
- **Erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe**  
Errichtung von Biogasanlagen sowie weitere Investitionen zur Verwertung nachwachsender Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Erzeugung biogener Kraftstoffe. Investitionen von landwirtschaftlichen Unternehmen im Bereich Fotovoltaik und Windkraft (auch als Beteiligungsfinanzierung).





#### ■ Maßnahmen zur Verbesserung der Tierhaltung in der Landwirtschaft

Investitionen im Bereich der Tierhaltung, die der Verbesserung der bestehenden Haltungseinrichtungen von landwirtschaftlichen Nutztieren dienen. Das können z.B. die Verbesserung des Platzangebotes, der Belüftung, der Lichtverhältnisse, Umstellung auf Einstreu etc. sein. Neubauten werden nur finanziert, soweit die gesetzlichen Mindestanforderungen zur Nutztierhaltung übertroffen werden.

#### ■ Agrarbezogener Verbraucherschutz

Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Produzent und Verbraucher. Darunter fallen Investitionen zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität im Rahmen von zertifizierten Qualitätssicherungs- und -managementsystemen in der Landwirtschaft und der ersten Verarbeitungsstufe. Darüber hinaus werden Investitionen zur Förderung der regionalen Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse finanziert, wie in Transport, Lagerung, Verarbeitung, Kühl- und Verkaufseinrichtungen.

### Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

**Aktuelle Konditionen** sind über das Internet unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) oder per Faxabruf unter der Nummer 069/2107-511 erhältlich. Zu den dort ausgewiesenen Standardkonditionen kann von der Hausbank ein **Margenaufschlag von bis zu 1 %**

bei nur mäßiger Besicherung und/ oder schwächerer Bonität mit dem Endkreditnehmer vereinbart werden.

Die Darlehen werden von der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu 100 % ausgezahlt. Die Hausbank ist berechtigt, einmalig bei Auszahlung eine **Bearbeitungsgebühr** von bis zu 1 % einzubehalten.

Die Kredite sollen **je Betrieb und Jahr 1.500.000 Euro** nicht übersteigen; in einzelnen abstimmungsbedürftigen Fällen können darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Zinsbindung nicht zulässig. Prolongationsangebote werden von der LR auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreitet.

Die Darlehen können mit anderen Fördermaßnahmen, z. B. AFP oder Diversifizierung kombiniert werden.

### Sonderkreditprogramm Ländliche Entwicklung

Das Programm leistet einen Beitrag zur Sicherung des multifunktionalen Charakters ländlicher Räume und steht insbesondere für Investitionen zur Verfügung, die der Weiterentwicklung der Regionen und ihrer Dörfer durch Verbesserung der Lebens- und Erwerbsbedingungen dienen. Ziel ist eine nachhaltige Stärkung des ländlichen Raums

und der Landwirtschaft, um damit die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu sichern und zu erhöhen.

### Wer kann gefördert werden?

**Unternehmen und sonstige Kreditnehmer**, soweit sie in diesem Programm begünstigte Investitionen durchführen.

### Was wird gefördert?

- Investitionen von Unternehmen, die mit ihrer Geschäftstätigkeit in ländlichen Regionen durch Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Ausweitung bzw. Sicherung des Arbeitsplatzangebotes zur Stärkung der Agrar- und Ernährungswirtschaft beitragen. Darunter fallen z.B. Betriebe, die landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeiten, Landhandelsunternehmen, Lohnunternehmen, gewerbliche Tierhalter, Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, Landmaschinenhersteller, etc.
- Maßnahmen zur Verbesserung des Freizeit-, Bildungs- und Kulturangebotes in ländlichen Gemeinden, z. B. Sportanlagen, Bürgerhäuser, Bau und Umbau von Schulen, Kindertagesstätten, etc. Bei kommunalen Endkreditnehmern ist das Sonderkreditprogramm Räumliche Strukturmaß-

nahmen zu wählen. Weitere Informationen sind im Internet unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) erhältlich.

- Typische Aspekte der Dorferneuerung (Ortsbildungsgestaltung, Erhalt schützenswerter Bausubstanz, etc.). Darunter fallen insbesondere auch Maßnahmen, die im Rahmen öffentlicher Dorferneuerungsprogramme durchgeführt werden.
- Erwerb, Erhaltung, Erweiterung oder Umnutzung landwirtschaftlich oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz zu Wohn- oder Gewerbebezwecken. Dazu zählt auch die Installation von Fotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich oder ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, die von Nicht-Landwirten vorgenommen wird.
- Investitionen im Zusammenhang mit der Kombination von landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Zu- und Nebenerwerben, auch in Verbindung mit Partnern, die keine Landwirtschaft betreiben sowie Investitionen zur Existenzgründung ausscheidender Landwirte. Dazu zählen auch Investitionen zur Diversifizierung gemäß den Grundsätzen der einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (Teil B).
- Landkauf von Privatpersonen zwecks Verpachtung an verbundene landwirtschaftliche Unternehmen.





## Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

**Aktuelle Konditionen** sind über das Internet unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) oder per Faxabruf unter der Nummer 069/2107-511 erhältlich. Zu den dort ausgewiesenen Standardkonditionen kann von der Hausbank ein **Margenaufschlag von bis zu 1 %** bei nur mäßiger Besicherung und/ oder schwächerer Bonität mit dem Endkreditnehmer vereinbart werden.

Die Darlehen werden von der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu 100 % ausgezahlt. Die Hausbank ist berechtigt, einmalig bei Auszahlung eine **Bearbeitungsgebühr** von bis zu 1 % einzubehalten.

Die **Kredite sollen je Betrieb und Jahr 1.500.000 Euro** nicht übersteigen; in einzelnen abstimmungsbedürftigen Fällen können darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Zinsbindung nicht zulässig. Prolongationsangebote werden von der LR auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreitet.

Die Darlehen können mit anderen Fördermaßnahmen, z. B. AFP oder Diversifizierung kombiniert werden.

## Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der vom Landwirt gewählten Hausbank, da die Landwirtschaftliche Rentenbank die Kredite nicht direkt vergibt. Für Auskünfte kann sich auch direkt an die Landwirtschaftliche Rentenbank, Hochstraße 2, 60313 Frankfurt/Main, Tel.: 069/2107-700 gewandt werden.

# 3. Innovationsförderung durch den Bund

## Förderung von Innovationen aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) ist die Förderbank des Bundes für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum (s. S. 23). Das dort geführte Zweckvermögen dient ausschließlich der Förderung von Innovationen im Agrarsektor.

### Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden **kleine und mittlere Unternehmen** nicht nur im Bereich der eigentlichen Produktion von Agrargütern. Innovationen gehen häufig von dem der Landwirtschaft vor- und nachgelager-

ten Bereich aus. Deshalb sind kleine und mittlere Unternehmen aus diesem Bereich ebenfalls förderungsfähig.

### Wozu soll die Förderung dienen?

#### Finanziert werden

- **innovative Vorhaben**, die geeignet sind, Erfahrungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit bestimmter umweltfreundlicher, tierschutzgerechter oder produktionstechnischer Verfahren bzw. bestimmter betriebswirtschaftlicher oder finanzierungstechnischer Verhältnisse zu sammeln.
- **Vorhaben**, die in besonderem Maße der **Diversifizierung der Einkommensquellen** für landwirtschaftliche Familien dienen oder den agrarpolitischen Zielen der Bundesregierung entsprechen.





## Was wird gefördert?

Förderungsfähig sind Vorhaben, die mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllen:

- Das Vorhaben entspricht in besonderem Maße agrarpolitischen Zielen der Bundesregierung und ist geeignet als Modellvorhaben zu wirken.
- Durch das Vorhaben werden Erfahrungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit bestimmter umweltfreundlicher, tierschutzgerechter oder produktionstechnischer Verfahren bzw. bestimmter betriebswirtschaftlicher oder finanzierungstechnischer Verhältnisse gewonnen.
- Das Vorhaben dient in besonderem Maße der Diversifizierung der Einkommensquellen landwirtschaftlicher Unternehmen.

Grundsätzlich besteht die Förderung aus dem Zweckvermögen aus zwei Programmteilen mit getrennten Antragsverfahren:

### 1. Förderung der Markt- und Praxiseinführung von Innovationen (Modellvorhaben) über Darlehen

In diesem Programmteil steht die Förderung von Investitionen gemäß der oben beschriebenen Ziele im Vordergrund. Es können gefördert werden

- ▶ innovative Modellvorhaben aus den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (gemäß Anhang I des EG Vertrages).
- ▶ Vorhaben der nicht landwirtschaftlichen Produktion (Gewährung als „De-minimis“ oder KMU-Beihilfe). Eine regionale Verteilung der Modellvorhaben wird angestrebt.

## 2. Förderung der vorwettbewerblichen Entwicklung von Innovationen über Zuschüsse

Gefördert werden kann die Umsetzung von industrieller Forschung in einem Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Nicht gefördert werden Vorhaben, die den Bereichen der Grundlagen- oder industriellen Forschung zu zuordnen sind oder die dem „Stand der Technik“ entsprechen.

## Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

### 1. Markt- und Praxiseinführung (Anhang I und Nicht Anhang I Bereich)

Die Förderung wird als Darlehen unter Einschaltung der Hausbank des Zuwendungsempfängers gewährt.

Das **Darlehen** kann bis zu **100 % der förderungsfähigen Ausgaben** betragen und mit einem **gegenüber dem Kapitalmarkt um bis zu 5 % p.a. günstigeren Zinssatz** für den Endkreditnehmer ausgereicht werden. Es ist ein Mindestzinssatz von 1,50 % p.a. zu leisten. Die Laufzeit des Darlehens wird der Investition angepasst und beträgt maximal 20 Jahre. Das Darlehen ist banküblich zu besichern.

Auf Antrag der Hausbank prüft die LR, ob sie eine Haftungsfreistellung zu Lasten des Zweckvermögens gewähren kann. Die Haftungsfreistellung ist grundsätzlich auf 50 % der Darlehenssumme begrenzt, kann in Ausnahmefällen jedoch max. 50 % der förderungsfähigen Ausgaben betragen. Bei der Gewährung einer Haftungsfreistellung von 50 % wird ein Zinszuschlag von nominal 0,75 % für das gesamte Darlehen erhoben.

Wenn die Durchführung des Vorhabens wegen einer geringen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde, kann in Ausnahmefällen neben einem Darlehen aus dem Zweckvermögen unter dem Obligo Hausbank auch ein

für die Hausbank haftungsfreies, nachrangiges Darlehen gewährt werden. Bei der Gewährung eines Nachrangdarlehens (höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten) wird ein Zinszuschlag von nom. 2,50 % erhoben. Der Mindestzinssatz für das Nachrangdarlehen erhöht sich damit auf 4,00 %.

### 2. Vorwettbewerbliche Entwicklung

Die Förderung vorwettbewerblicher Entwicklung erfolgt durch einen **Zuschuss**:

- bei Studien zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit kann ein Zuschuss von bis zu 75 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
- bei Kosten vorwettbewerblicher Entwicklungsvorhaben kann ein Zuschuss von bis zu 35 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

## Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Antragsformulars der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährt. Für jeden der zwei Förderwege ist ein eigenes Antragsformular zu verwenden. Die Antragsunterlagen mit weitergehenden Informationen und der Richtlinie können aus dem Internet ([www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)) herunter geladen werden.

### 1. Markt- und Praxiseinführung

Die Förderung wird vom Antragsteller über das von ihm gewählte Kreditinstitut bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank beantragt.

### 2. Vorwettbewerbliche Entwicklung

Im Falle der vorwettbewerblichen Entwicklung ist der Antrag an das BMELV und gleichzeitig nachrichtlich an die Landwirtschaftliche Rentenbank zu senden.

#### Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

11055 Berlin

#### Ansprechpartner

Referat 523 (Einzelbetriebliche Angelegenheiten,  
Agrarkreditwesen, Technik, Bauwesen)

Rochusstraße 1  
53123 Bonn  
Tel.: ++49-228-529 4153

#### Stand

Dezember 2006

#### Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

#### Foto/Bildnachweis

aid-Infodienst, BMELV-Archiv, Jürgen Christ, Bernd Classen/vario-images,  
Huber/Schapowalow, KTBL, Anke Niebaum, Picture-Alliance/dpa, Alfred  
Schauhuber/alimdi.net, www.bilderbox.com, www.holzabsatzfonds.de,  
www.oekolandbau.de/BLE

#### Diese und weitere Publikationen des BMELV können Sie kostenlos bestellen:

Internet: [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) → Service → Publikationen  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
Fax: 01805-77 80 94  
(0,12 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz)  
Tel.: 01805-77 80 90  
(0,12 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz)  
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

[www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.